EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Rechtsausschuss

PROGRAMM

Gemeinsame öffentliche Anhörung

LIBE und JURI

zum Thema

Zivilrechtliche Zusammenarbeit in Europa
- Unterhaltspflichten
- Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Dienstag, 11. September 2007

10.00 – 12.30 Uhr
15.00 – 18.30 Uhr

Gebäude Paul-Henri Spaak (PHS) - Saal 5B001

Brüssel

TEIL I

UNTERHALTSPFLICHTEN

EINLEITUNG

In der Europäischen Union fehlt es derzeit an einer gemeinsamen und harmonisierten Regelung für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen. Bereits in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere wurden die Schaffung besonderer gemeinsamer Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu Unterhaltsentscheidungen sowie der Abbau der Zwischenmaßnahmen gefordert, die für die Anerkennung und die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochenen Urteils notwendig sind. Auch im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. November 2000[1] wird die Abschaffung des Exequaturverfahrens in Bezug auf Unterhaltssachen gefordert. Die Bedeutung dieses Programms wurde vom Europäischen Rat im November 2004 mit dem „Haager Programm", gefolgt vom gemeinsamen Aktionsplan bekräftigt, mit dem das Haager Programm in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird und in dem „Unterhaltspflichten" als eines der Probleme angeführt sind. Daher legte die Kommission am 15. Dezember 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vor.[2]

Hauptziel des Vorschlags ist die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse, die die Beitreibung von Unterhaltsforderungen von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person verhindern. Mithilfe der Verordnung soll diese Beitreibung rasch und (im Allgemeinen) kostenlos möglich werden. Die Vollendung des Binnenmarkts hat zu einem erheblichen Anstieg des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und somit auch der Probleme der Partner der Migranten, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, geführt, deren Bürger das Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen. Gleichzeitig sind auch Scheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes in der Union auf dem Vormarsch.

Bei der Ausarbeitung des Standpunkts des Europäischen Parlaments zum Verordnungsentwurf werden die Arbeiten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht genauestens beobachtet. Die Bestimmungen sollten mit dem Text der EU in Einklang stehen und ihm entsprechen. Die Berichterstatter möchten jedoch betonen, dass die EU ihrer Ansicht nach zugleich eine eigene Verordnung in dieser Angelegenheit benötigt. In Anbetracht des Umfangs der Probleme bei der Beitreibung von Unterhaltsforderungen und der Tatsache, dass diese eher noch zunehmen werden, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die EU einen Mechanismus für eine wirksame Bewältigung dieser Probleme in der EU braucht.

Der Vorschlag kommt einem wirklichen Bedürfnis der modernen Gesellschaft entgegen, nämlich der Verbesserung der Lage unterhaltsberechtigter Personen, die in erster Linie Kinder sind. Immer häufiger gehen Paare auseinander. Dieser Umstand in Verbindung mit der

[1] ABl. C 12 vom 15. Januar 2001.
[2] KOM(2005)0649 endg.

Mobilität in der EU zieht zwangsläufig grenzübergreifende Unterhaltsstreitigkeiten nach sich. Eine wirksamere Beitreibung von Unterhaltsforderungen bedeutet somit auch bessere Lebens- und Ausbildungsbedingungen für zahlreiche Kinder. Der Vorschlag ermöglicht dem Unterhaltsgläubiger, seine Ansprüche vor einem zuständigen Gericht geltend zu machen. Sobald eine Entscheidung ergangen ist, werden Maßnahmen ergriffen, damit diese in jedem Mitgliedstaat automatisch ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt wird. Neu daran ist, dass der Unterhaltsgläubiger durch die neue Verordnung künftig Unterstützung bei der Eintreibung seiner Forderung erhält.

10.00 – 10.25 Uhr
ERÖFFNUNGSSITZUNG

– **Herr Jean-Marie CAVADA**, Vorsitzender des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (5 Min.)

– **Frau Genowefa GRABOWSKA,** Berichterstatterin zum Thema Unterhaltspflichten (10 Min.)

– Frau Diana WALLIS, Verfasserin der Stellungnahme zum Thema Unterhaltspflichten (10 Min.)

10.25 – 11.35 Uhr
SITZUNG I

DERZEITIGE LAGE

Ziel der ersten Sitzung ist es, die aktuelle Lage in Bezug auf die Unterhaltspflichten aus rechtlicher Sicht zu beleuchten. Behandelt werden Fragen wie: Was ist das Ziel des Vorschlags für die Verordnung über Unterhaltspflichten und worin bestehen die wichtigsten Bestimmungen? In welcher Beziehung steht der Verordnungsentwurf zum Rahmen der Haager Konferenz, welche Parallelen gibt es und wo gibt es Unterschiede?

Rechtsrahmen

Vortrag von **Frau Karen VANDEKERCKHOVE,** Vertreterin der Europäischen Kommission, über ***die wichtigsten Aspekte des Vorschlags*** (10 Min.)

Vortrag von **Herrn Paulo GUERRA**, Vorsitzender des Ausschusses „Zivilrechtliche Zusammenarbeit“ (Unterhaltspflichten) des Rates, über ***den aktuellen Stand im Rat und die geplanten Entwicklungen*** (10 Min.)

Vortrag von **Herrn Joaquin BAYO DELGADO**, Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter, über ***den Schutz personenbezogener Daten im Zuge des Informationsaustausches bei Unterhaltspflichten*** (10 Min.)

Vortrag von **Professor William DUNCAN** von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht über ***die Entwicklungen im Rahmen der Haager Konferenz*** (10 Min.)

Vortrag von **Professor Stefania BARIATTI**, Universität Mailand, über ***das Verhältnis zwischen dem Vorschlag für die Unterhaltspflichten und der Arbeit im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht*** (10 Min.)

Diskussion (20 Min.)

11.35 – 12.30 Uhr
SITZUNG II

DERZEITIGE LAGE

Schwerpunkt der zweiten Sitzung ist die derzeitige Lage bei der Erfüllung von Unterhaltspflichten. Leider wird den Unterhaltsforderungen in vielen Fällen nicht nachgekommen. Unterhaltsschuldner setzen mitunter offenbar alles daran, die Zahlung zu umgehen. Andererseits leben Unterhaltsgläubiger oftmals in sehr ärmlichen Verhältnissen und haben nicht genug Geld zum Überleben. Diese Probleme sind noch schwieriger aus der Welt zu schaffen, wenn der Schuldner im Ausland lebt.

Vortrag von **Frau Beate MIRSKA,** Vertreterin einer im Bereich Unterhaltsforderungen tätigen polnischen NRO, über ***Probleme in der Praxis im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten*** (10 Min.)

Vortrag von **Frau Anna SZUL-SZYWALA**, Anwältin, die Personen mit ***Problemen bei der Beitreibung von Unterhaltsforderungen*** vertritt (10 Min.)

Vortrag von **Herrn Andrea WOELKE,** Vertreter der Law Society of England and Wales, leitendes Mitglied von Resolution, London (10 Min.)

Diskussion (25 Min.)

12.30 – 15.00 Uhr Mittagspause

TEIL II

SCHEIDUNG UND TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES

EINLEITUNG

Die zunehmende Mobilität der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union hat zu einer steigenden Zahl „internationaler“ Ehen geführt, in denen die Ehegatten unterschiedlicher Nationalität sind oder in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder in einem Mitgliedstaat wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Wenn sich ein „internationales“ Ehepaar scheiden lassen möchte, können mehrere Rechtsvorschriften angewandt werden.

Bisher gelten für ein „internationals“ Ehepaar, das sich scheiden lassen möchte, die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (auch als „Brüssel II(a)“ bezeichnet), der zufolge sich die Eheleute für eines von verschiedenen Zuständigkeitskriterien entscheiden können. Sobald das Scheidungsverfahren vor dem Gericht eines Mitgliedstaats läuft, wird anhand der nationalen Kollisionsnormen entschieden, welches Recht anzuwenden ist. Diese nationalen Bestimmungen erweisen sich als äußerst unterschiedlich.

Zur Vermeidung der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und Unberechenbarkeit sowie der voreiligen Anrufung eines Gerichts seitens der Gläubiger legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Beseitigung dieser Mängel vor, in dem unter anderem die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Parteien das zuständige Gericht und das anwendbare Recht in gegenseitigem Einvernehmen selbst bestimmen.

Diese Möglichkeit würde selbstverständlich zu größerer Effizienz und Vorteilen für die Ehepaare führen, die sich entsprechend einigen können. Insbesondere für „schwächere Parteien“ könnte dies allerdings negative Folgen haben. Im Seminar wird der Frage nachgegangen, wie sichergestellt werden kann, dass beide Parteien die Wahl des zuständigen Gerichts und des anwendbaren Rechts in voller Kenntnis der Konsequenzen treffen.

Darüber hinaus sollte auf Fälle eingegangen werden, in denen sich die Eheleute nicht einigen können. In diesem Zusammenhang geht es auf dem Seminar um die Kriterien für die Wahl des anwendbaren Rechts, sollte eine Einigung nicht zustande kommen.

In der Verordnung „Brüssel II(a)“ ist vorgesehen, dass jedes in einem Mitgliedstaat ergangene Urteil anerkannt wird, wobei allerdings auch mehrere Gründe für die Nichtanerkennung aufgeführt werden. Einer dieser Gründe, der auch im neuen Vorschlag übernommen wird, ist die Ordre-public-Klausel, auf deren Rolle bei Scheidungsverfahren und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in diesem Seminar eingegangen wird.

15.00 – 15.20 Uhr
ERÖFFNUNGSSITZUNG

– Frau Evelyne GEBHARDT, Berichterstatterin zum Thema Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (10 Min.)

– Herr Carlo CASINI, Verfasser der Stellungnahme zum Thema Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (10 Min.)

15.20 – 15.55 Uhr
SITZUNG III

DERZEITIGE LAGE

Schwerpunkt dieser Sitzung sind die Probleme bei Ehesachen aufgrund der derzeitigen Rechtslage sowie die im Vorschlag unterbreiteten Lösungen.

Ferner wird auf spezielle rechtliche Probleme hingewiesen, vor allem auf die Prüfung der Situation, wenn die scheidungswilligen Parteien sich nicht einig sind. Das Prinzip des Vorschlags besteht darin, sicherzustellen, dass zwischen beiden Parteien und dem zuständigen Gericht und dem anwendbaren Recht eine enge Verbindung besteht. Auf der Sitzung soll diskutiert werden, wie diese Verbindung garantiert und zugleich die erforderliche Flexibilität und der Zugang zum Gericht beibehalten werden kann. Sollten die Kriterien alternativer oder hierarchischer Natur sein? In welcher Reihenfolge sollten sie aufgeführt werden, wenn sie hierarchisch angeordnet werden?

Unter Berücksichtigung der Unterschiede der verschiedenen Rechtssysteme sowie der unterschiedlichen Traditionen sieht der Vorschlag eine Ordre-public-Klausel vor. Während dieser Sitzung wird die Rolle dieser Klausel im Rahmen einer schrittweisen Einführung eines gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts diskutiert.

Vortrag von **Herrn Olivier TELL**, Vertreter der Europäischen Kommission, über ***die wichtigsten Elemente des Vorschlags*** (10 Min.)

Vortrag von **Frau Helena BOLIEIRO**, Vorsitzende des Ausschusses für Zivilsachen (Rom III) des Rates, über ***den aktuellen Stand im Rat und die geplanten Entwicklungen*** (10 Min.)

Vortrag von **Professor Bruno NASCIMBENE,** Universität Mailand, über ***die Kriterien für die Wahl des anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts*** (10 Min.)

Vortrag von **Professor Stefania BARIATTI,** Universität Mailand, über ***eine vergleichende Analyse der beiden Vorschläge über Unterhaltspflichten bzw. über Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes*** (10 Min.)

Diskussion (30 Min.)

16.30 – 17.30 Uhr
SITZUNG IV

PRAKTISCHE ANWENDBARKEIT

Durch den Vorschlag erhalten die Parteien eine begrenzte Möglichkeit, das zuständige Gericht und das anwendbare Recht selbst zu wählen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Wahlmöglichkeit nicht missbraucht wird. Schwerpunkt der Sitzung sind mögliche Schutzmaßnahmen, die zum Schutz der „schwächeren Parteien" vor Missbrauch eingeführt werden könnten.

Der Vorschlag zu Scheidungssachen steht in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Unterhaltspflichten. Daher wird am Ende der Sitzung eine kurze Vergleichsanalyse beider Vorschläge vorgenommen.

Vortrag von **Professor Dr. Katharina BOELE-WOELKI,** UCERF, Molengraaff Institut für Privatrecht, über ***die Möglichkeiten zur Gewährleistung, dass beide Parteien sich der Konsequenzen ihrer Wahl des anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts bewusst sind*** (10 Min.)

Vortrag von **Dr. Matteo BONINI BARALDI**, Universität Bologna**,** über ***die Rolle der Ordre-public-Klausel im Zusammenhang mit Verfahren betreffend Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes*** (10 Min)

Vortrag von **Professor Stefania BARIATTI,** Universität Mailand, über ***den Einfluss des Scheidungsrechts auf andere Rechtsbereiche*** (10 Min.)

Diskussion (30 Min.)

17.30 – 18.30 Uhr
SITZUNG V

JURISTISCHE AUSBILDUNG

Thema dieser Sitzung wird sein, wie die betroffenen Personen (d. h. Anwälte, Richter) für ihre Rechte sensibilisiert werden können. Könnte das Europäische Netz für justizielle Ausbildung bei der effizienteren Gestaltung der Instrumente eine Rolle übernehmen, da ihm beim Anbieten von Weiterbildungsmöglichkeiten für praktizierende Juristen in der EU eine Schlüsselrolle zukommt?

Vortrag von **Frau Benedetta VERMIGLIO, Koordinatorin für den Austausch zwischen Ausbildern und Ausbildungsinstitutionen innerhalb des Europäischen Netzes für justizielle Ausbildung** (10 Min.)

Diskussion (30 Min.)

Schlussfolgerungen der Berichterstatter (20 Min.)

ANNEX

PRACTICAL GUIDELINES FOR THE DEBATE

The floor will be given to Members in the order in which requests are received. Speakers wishing to supplement their speeches may do so in writing by submitting documents (preferably in English or French) in advance to the secretariat (email: ip-libe@europarl.europa.eu).These documents will be circulated during the meeting.

IMPORTANT NOTICE FOR THOSE WISHING TO ATTEND THE HEARING

This seminar is open to the public. However, for security reasons, participants who do not have a European Parliament access badge must obtain a pass in advance. Those wishing to obtain such a pass should contact the seminar secretariat (ip-libe@europarl.europa.eu) by 6 September. It is essential to provide us with your full name, address and date of birth. Without this information, the Security Service will not provide entry passes.

Simultaneous interpretation will be available in the following languages : EN, FR, DE, IT, NL, ES, HU, EL, PT, RO, SV, PL

Seminar Secretariat	Telephone	Address	E-mail address
LIBE **Agita SERZANE** *Administrator (divorce and legal separation)*	**+32.2.283.23.81**	European Parliament Rue Wiertz 60 - RMD 1J044 B-1047 Brussels	**ip-libe@europarl.europa.eu**
Anita BULTENA *Administrator (maintenance obligations)*	**+32.2.284.25.32**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 01J024 B-1047 Brussels	
JURI **Robert BRAY** *Administrator (maintenance obligations)*	**+32.2.284.63.37**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 02J034 B-1047 Brussels	**ip-juri@europarl.europa.eu**
Andrea SCRIMALI *Administrator (divorce and legal separation)*	**+32.2.284.43.66**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 02J014 B-1047 Brussels	
Ryszard DE GROOT *Assistant LIBE*	**+32.2.284.07.95**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 1J036 1047 Brussels	**ip-libe@europarl.europa.eu**
Anne DE CONINCK *Assistant LIBE*	**+32.2.284.21.79**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 1J026 1047 Brussels	
Najat MOUSSAOUI *Assistant JURI*	**+32.2.284.06.69**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 2J022 1047 Brussels	**ip-juri@europarl.europa.eu**
Barbara ASSI *Assistant JURI*	**+32.2.284.09.96**	European Parliament Rue Wiertz 60 -RMD 2J038 1047 Brussels	